

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	02.02.2017

Antrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2016 betreffend Einrichtung zur Überprüfung und Überwachung der Immobilien der Deutsche Bahn AG (AN/1375/2016)

Text des Antrages:

"Die Bezirksvertretung Nippes möge beschließen:

1. Wir bitten eine Stelle einzurichten, die die Liegenschaften der DB AG im Stadtbezirk feststellt, die veräußert oder verpachtet werden und so ganz offensichtlich für den Bahnbetrieb nicht länger benötigt werden. Für diese Flächen soll beim Eisenbahnbundesamt und bei der DB AG die Übertragung der Fachhoheit eingefordert werden. Es steht uns leider nicht zu dies für ganz Köln zu fordern.
2. Der BV 5 ist regelmäßig ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Begründung:

Zu dieser Thematik hatten wir bereits zur letzten Sitzung der BV 5 einen Antrag gestellt, zu dem die Verwaltung inzwischen eine Stellungnahme abgegeben hat. Diese Stellungnahme ist für uns vollkommen inakzeptabel, denn sie lässt sich dahin interpretieren, dass die Verwaltung nicht weiß, wie sie mit den andauernden Rechtsbrüchen und Übertretungen der DB AG umgehen soll und sie deshalb auch zukünftig zulassen wird.

Unsere Verwaltung akzeptiert die DB AG als Staat im Staat mit eigenem Recht unter dem Schutz des Bundesfinanzministers, der sich über die Einnahmen freut, während die Kommunen größte finanzielle Probleme haben. Weiter Begründung erfolgt mündlich. "

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.:

Zuständig für die Verwaltung und Dokumentation der dem Eisenbahnbetrieb gewidmeten Stellen ist das Eisenbahnbundesamt. Hierüber hinaus überprüft die Bahntochter Aurelis regelmäßig alle bahneigenen Flächen auf Freistellung und anderweitige Verwertbarkeit (Beispiele hierfür sind die ehemaligen Güterbahnhöfe in Ehrenfeld und Mülheim).

Die Einrichtung einer eigenen Stelle zur Überwachung bahneigener Flächen wird seitens der Verwaltung aus Kosten- und Effizienzgründen abgelehnt, da die Bahn selber bereits ein eigenes Interesse an einer gewinnbringenden Vermarktung ungenutzter Bahnflächen hat und diese entsprechend vorantreibt.

Die Auffassung der Antragsteller, die Verwaltung akzeptiere die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Staat im Staate mit eigenem Recht unter dem Schutz des Bundesfinanzministers, der sich über die Einnahmen freue, während die Kommunen größte finanzielle Probleme haben, kann nicht nachvollzogen werden, da die Städte finanziell in keiner Weise von einer Vermarktung bahneigener Flächen profitieren.

Unabhängig hiervon ist es im Einzelfall der betroffenen Gemeinde möglich, für einzelne Flächen einen entsprechenden Antrag auf Freistellung zu stellen, sollte ein offensichtlicher Bedarf für den Bahnbetrieb nicht mehr bestehen. Die Bahn ist aber auch in diesen Fällen nicht zwangsläufig zu einer Freistellung verpflichtet, falls diese Flächen für längerfristige Bedarfe vorgehalten werden müssen.

Siehe hierzu auch:

"§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz: Freistellung von Bahnbetriebszwecken

(1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 hat die Planfeststellungsbehörde Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidung über die Freistellung ist dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Eigentümer des Grundstücks und der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, zuzustellen. Die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung sind zu unterrichten."

zu 2.:

Eine Berichtspflicht bezüglich der Überwachung von Bahnflächen gegenüber der Bezirksvertretung besteht nicht.

Die Verwaltung legt dem Stadtentwicklungsausschuss die Bitte der Bezirksvertretung mit der Stellungnahme der Verwaltung zur abschließenden Beratung vor.